



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen
Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

Satzung der Gemeinde Oßling über die Veränderungssperre für die Flurstücke Nr. 62/6 und 62/13 der Gemarkung Oßling „Soziokulturelles Begegnungszentrum Ortsmitte Oßling“

Der Gemeinderat der Gemeinde Oßling hat aufgrund §§ 14 und 16 BauGB sowie gem. § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in der Beratung am 21.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oßling hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Soziokulturelles Begegnungszentrum Ortsmitte Oßling“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

Gemeindliches Ziel ist die Ordnung des vorhandenen städtebaulichen Missstands, die Beibehaltung der Gebäudesubstanz und die Nutzung der Gebäude für soziokulturelle Zwecke unter Beachtung und Umsetzung der Ziele der Raumordnung.

Dabei werden unter dem Schwerpunkt „soziokulturelles Begegnungszentrum“ folgende Ziele formuliert:

- Nutzung der Gebäude für gastronomische Zwecke
- Nutzung des Saals und des Außengeländes als Begegnungsstätte für unterschiedliche Altersgruppen, für gemeindeansässige Vereine und Durchführung von Feierlichkeiten

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke Nr. 62/6 und 62/13 der Gemarkung Oßling.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie erhebliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigebedürftig sind, nicht vorgenommen werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Oßling, den 22. Okt. 2024



Johannes Nitzsche
Bürgermeister